

STATUTEN

von

Volley Näfels

Gründungsjahr 1981

**STATUTEN
von
Volley Näfels**

ABKÜRZUNGEN:

FK	Finanzkommission
GSGL	Region Glarus - St.Gallen/Ausserschwyz - Graubünden - Fürstentum Liechtenstein
GKTV	Glarner Kantonaltturnverein
HV	Hauptversammlung
MTV	Männerturnverein Näfels Stammverein
Volley Näfels	Näfels Volleyball
OK	Organisationskomitee
ROW	Reglement offizielle Wettkämpfe
RV	Regionaler Volleyballverband
STV	Schweizerischer Turnverband
SWISS VOLLEY	Schweizerischer Volleyballverband
TK	Technische Kommission
VS	Vorstand
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

GLIEDERUNG:

Kapitel I	Name, Sitz und Zweck	Seite 4
Kapitel II	Mitgliedschaften	Seite 4
Kapitel III	Finanzen	Seite 6
Kapitel IV	Organisation	Seite 7
Kapitel V	Verschiedenes	Seite 9

KAPITEL I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

- a) Volley Näfels ist ein selbständiger Verein mit Sitz in Näfels und Gerichtsstand in Glarus.
- b) Volley Näfels ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- c) Volley Näfels kann seinen Namen mit der Bezeichnung von Sponsoren ergänzen (Beispiel: SEAT Volley Näfels) und mit diesem kombinierten Namen gegen aussen auftreten, sofern der Vorstand dies entscheidet.

Art. 2 Zweck

Volley Näfels ist unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität bestrebt, den Volleyballsport in Näfels und Umgebung zu fördern und zu verbreiten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit untereinander zu pflegen.

KAPITEL II MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 3 Personenbezeichnung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sowohl für Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts.

Art. 4 Mitgliedschaften von Volley Näfels

- a) Volley Näfels ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes (RV) Glarus-St.Gallen/Ausserschwyz-Graubünden-Fürstentum Liechtenstein (GSGL) und des Schweizerischen Volleyball-Verbandes (SWISS VOLLEY). Die Statuten, die Reglemente und die Bestimmungen des RV GSGL sowie von SWISS VOLLEY sind für Volley Näfels verbindlich. Wo die vorliegenden Statuten von Volley Näfels nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente des RV GSGL sowie von SWISS VOLLEY.

Art. 5 Mitgliedschaften von Volley Näfels

Die Mitgliedschaften von Volley Näfels sind:

- Aktiv- und Juniorenmitglieder [Spieler, Trainer/Coach, Schiedsrichter und Vorstand (VS)]
- Ehrenmitglieder
- Ehemalige Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder

Art. 6 Eintritt

- a) Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- b) Eintrittswilligen neuen Mitgliedern sind die Vereinsstatuten und allfällige

- Pflichtenhefte abzugeben.
c) Die Aufnahme erfolgt durch den VS.

Art. 7 Austritt

- a) Ein Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen (30. Juni, Poststempel).
b) Ein Austritt ist schriftlich an den Präsidenten von Volley Näfels zu richten.
c) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
d) Ein austretender Spieler wird für einen allfälligen Transfer erst freigegeben, wenn er sämtlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist. Es sind dies insbesondere:
- Bezahlung des Jahresbeitrages, der Spielerlizenz und allfälliger Reisespesen
 - Rückgabe aller Leihmaterialien des Vereins. Fehlendes Material wird vom Verein in Rechnung gestellt.
 - Allenfalls weitere Verpflichtungen gemäss Spieler-/Trainervertrag

Art. 8 Ausschluss

Bei ungebührlichem Benehmen, bei Missachtung der Statuten oder der Anordnungen des VS sowie bei Übertretung von Regeln und Reglementen des RV GSGL oder von SWISS VOLLEY kann von der HV der Ausschluss des Fehlbaren beschlossen werden. Dafür ist eine 2/3-Stimmenmehrheit notwendig.

Art. 9 Aktiv- und Juniorenmitglieder

- a) Aktivmitglied kann jede Person werden, sofern sie sich den Anordnungen von Volley Näfels sowie denjenigen des RV GSGL und von SWISS VOLLEY unterzieht.
b) Als Juniorenmitglied gelten Personen, welche am 31. Dezember des Jahres, in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können anlässlich einer ordentlichen HV auf Antrag des VS oder der Mitglieder Personen ernannt werden, die sich um Volley Näfels im besonderen oder um die Förderung des Volleyballsports im allgemeinen verdient gemacht haben.

Art. 11 Ehemalige Aktivmitglieder

Ehemaliges Aktivmitglied kann jede Person werden, welche während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Saisons bei Volley Näfels eine Lizenz gelöst hatte oder anderweitig für Volley Näfels aktiv war (Trainer/Coach, Schiedsrichter, Vorstandsmitglied).

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden.

Art. 13 Freimitglieder

Freimitglied kann werden, wer infolge seiner Verdienste um den Verein vom Vorstand dazu ernannt wird.

Art. 14 Rechte

- a) Nur Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder nach Erfüllung des 16. Altersjahres und Ehrenmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und wahlfähig. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB (Ausstand).
- b) Ehemalige Aktiv- und Passivmitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, besitzen jedoch das Antragsrecht und sind wahlfähig.
- c) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Rechte von Volley Näfels sowie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Ehrenmitglieder, VS und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.
- e) Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15 Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Volley Näfels zu wahren, die Statuten des Vereins und die Reglemente der Verbände zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- b) Mit dem Vereinseintritt beginnt auch die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr.
- c) Aktivmitglieder (ohne Schiedsrichter und VS) sind verpflichtet, bei Aktivitäten des Vereins tatkräftig mitzuhelfen. Der VS kann gegen Fehlbare Sanktionen beschliessen.
- d) Der Besuch der HV ist für Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder nach Erfüllung des 16. Altersjahres obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse auferlegt.

KAPITEL III FINANZEN

Art. 16 Einnahmen

Volley Näfels hat folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge, deren Art und Höhe auf Antrag des VS die HV festlegt
- Subventionen und Zuwendungen
- Einnahmen von Sponsoren
- Einnahmen aus Heimspielen und anderen Anlässen
- Vermögensertrag, Bussen und weitere Einnahmen

Art. 17 Ausgaben

Volley Näfels hat folgende Ausgaben:

- Personalkosten
- Betriebskosten
- Materialkosten
- Ausgaben für Administration
- Ausgaben für Anlässe
- weitere Ausgaben

Art. 18 Wirtschaftlichkeit

In wirtschaftlich schwierigen Situationen des Vereins kann der VS bei Mitgliedern, welche vom Verein durch Lohn oder Spesen entschädigt werden, Lohn- oder Spesenkürzungen vornehmen, sofern dies mit einer entsprechenden Klausel vertraglich vereinbart worden ist.

Art. 19 Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten von Volley Näfels haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung von VS oder Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- b) Mit dem Vermögen dürfen keine Spekulationsgeschäfte getätigt werden.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr von Volley Näfels dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

KAPITEL IV ORGANISATION

Art. 21 Organe

Die Organe von Volley Näfels sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand (VS)
- die Revisoren
- die Kommissionen (FK, TK, OK etc.)

Art. 22 Hauptversammlung

- a) Das oberste Organ von Volley Näfels bildet die HV.
- b) Die ordentliche HV ist jeweils bis Ende August eines jeden Jahres einzuberufen.
- c) Die Einladung mit Traktandenliste hat spätestens 14 Tage vor dem HV-Datum zu erfolgen und ist jedem Mitglied persönlich zuzustellen. Das Protokoll der letzten HV ist jeweils zu veröffentlichen.

- d) Die ordentlichen Geschäfte lauten:
1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten HV
 4. Jahresberichte
 5. a) Jahresrechnung
b) Revisorenbericht
c) Budget
 6. Festlegung der Jahresbeiträge
 7. Wahlen
 8. Jahresprogramm
 9. Ehrungen
 10. a) Anträge des Vorstandes
b) Anträge der Mitglieder
 11. Verschiedenes

Art. 23 Wahl- und Abstimmungsmodus

- a) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- b) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe beantragt wird.
- c) Enthaltungen sowie ungültige und leere Stimmen zählen bei einer allfälligen geheimen Wahl nicht zur Ermittlung des Mehrs.
- d) Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Art. 24 Anträge

Anträge sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen und müssen mindestens 8 Tage vor der HV bei diesem eingetroffen sein.

Art. 25 Ausserordentliche HV

- a) Eine ausserordentliche HV kann durch den VS oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mittels Unterschrift verlangt werden.
- b) Eine ausserordentliche HV hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der in Art. 21 erwähnten Fristen stattzufinden.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Die HV ist immer beschlussfähig.

Art. 27 Wahlen

- a) Kandidaten können durch den VS oder die Mitglieder vorgeschlagen werden.
- b) Der Präsident wird in Einzelwahl bestimmt.
- c) Die restlichen VS-Mitglieder sowie die Revisoren werden wie folgt gewählt:
 - Bisherige in globo, sofern die HV nicht Einzelwahl verlangt
 - Neue in Einzelwahl

Art. 28 Vorstand

- a) Der VS ist das ausführende Organ von Volley Näfels. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen.
- b) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
- c) Der VS besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs Mitgliedern.
- d) Der VS konstituiert sich selbst.
- e) Der VS ist in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- f) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten als Stichentscheid.
- g) Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Geschäftsreglement geregelt. Für dessen Ausarbeitung und Einhaltung ist der VS zuständig.

Art. 29 Kommissionen

- a) Der VS kann Kommissionen oder Komitees für spezielle Aufgaben zusammenstellen.
- b) Der Kommissionsvorsitz ist jeweils durch ein VS-Mitglied zu besetzen. Die weiteren Mitglieder müssen nicht dem VS angehören.
- c) Die Aufgabenumschreibung für Kommissionen erfolgt in Form von Reglementen oder Pflichtenheften.

Art. 30 Rechnungsrevisoren

- a) Die HV wählt drei Revisoren, einen davon als Ersatz.
- b) Die Revisoren dürfen dem VS nicht angehören und in den Kommissionen nicht vertreten sein.
- c) Die Revisoren prüfen die Rechnung von Volley Näfels und erstatten zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht.
- d) Die Revisoren prüfen auch die Sonderrechnungen anderer Anlässe von Volley Näfels.
- e) Der VS bestimmt alljährlich ein VS-Mitglied, welches nicht der FK angehören darf, um an der Revision teilzunehmen.

KAPITEL V VERSCHIEDENES

Art. 31 Versicherung

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- b) Volley Näfels als Verein sowie die VS-Mitglieder, Trainer oder Funktionäre als Einzelpersonen haften auf keinen Fall für irgendwelche persönliche oder materielle Schäden der Mitglieder.

Art. 32 Statutenänderungen

Einzelne Artikel der Statuten können durch die ordentliche HV mit 2/3-Stimmmehrheit geändert werden.

Art. 33 Statutenrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch VS-Beschluss vorgenommen werden oder wenn dies 2/3 der Mitglieder verlangen.

Art. 34 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- a) Die Auflösung von Volley Näfels kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen HV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen.
- b) Bei einer allfälligen Auflösung des Volley Näfels entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen soll einem wohltätigen Zweck auf dem Gebiet der Jugend für eine neue Volleyballsektion zur Verfügung gestellt werden.

Art. 35 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 12. September 2008 angenommen und anlässlich der Hauptversammlung vom 17. August 2012 angepasst. Sie ersetzen diejenigen vom 26. August 2005. Sie treten sofort in Kraft.

Näfels, 17. August 2012

Für Volley Näfels:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Martin Landolt

Ruedi Gygli